

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Studienordnung

für den Studiengang Pharmazie
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 33 - 24 49

Nr. 28 / 1994

3. Jahrgang / 15. Juni 1994

Studienordnung

für den Studiengang Pharmazie

Aufgrund der §§ 24 und 71, Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz, BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl Seite 2165) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Pharmazie (jetzt Mathematisch-naturwissenschaftliche Fakultät I) der Humboldt-Universität zu Berlin am 01. September 1992 die folgende Studienordnung erlassen:¹⁾

Die Pharmazeutische Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin wird durch die Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl I Nr 38, S.1489 v. 28.07.1989) einheitlich geregelt.

Ausgehend von den Richtlinien der EG²⁾ und den Bestimmungen der geltenden Approbationsordnung muß das pharmazeutische Hochschulstudium gewährleisten:

- a) fundierte Kenntnisse über Arzneistoffe und die zur Herstellung von Arzneimitteln verwendeten Grund- und Hilfsstoffe;
- b) fundierte Kenntnisse über die Herstellung von Arzneimitteln;
- c) fundierte Kenntnisse über die physikalische, chemische, biologische, biopharmazeutische und mikrobiologische Prüfung von Arzneistoffen und Arzneimitteln;
- d) fundierte Kenntnisse über die Wirkung von Arzneimitteln;
- e) fundierte Kenntnisse über rechtliche und sonstige Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Ausübung der pharmazeutischen Tätigkeiten;
- f) Kenntnisse über die Geschichte der Pharmazie und der Naturwissenschaften.

§ 1 Studienziel

Das Studium der Pharmazie soll den Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die sie nach erfolgreichem Abschluß des Studiums berechtigen, in den 3. Ausbildungsabschnitt gemäß der Approbationsordnung einzutreten, um nach Ableistung des 3. Prüfungsabschnitts gemäß Approbationsordnung den Beruf des Apothekers ausüben zu können.

§ 2 Studienvoraussetzung und Zulassung

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Pharmazie ist die allgemeine Hochschulreife.

§ 3 Gliederung und Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Das Studium der Pharmazie gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte Grund- (4 Regelsemester) und Hauptstudium (4 Regelsemester).

I. Grundstudium

Das Grundstudium umfaßt die in Anlage 1 (Ausbildungsplan) aufgeführten Lehrveranstaltungen. Die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen praktischen Lehrveranstaltungen regelt Anlage 2. Das Grundstudium wird mit dem 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen.

II. Hauptstudium

Zum Hauptstudium ist zugelassen, wer den 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden hat. Abweichend hiervon können jedoch gemäß § 15 Abs. 5 der Approbationsordnung Nachweise, die für die Zulassung zum 2. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich sind, vor Bestehen des 1. Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung in dem auf die erstmalige Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung folgenden Semester erworben werden.

Das Hauptstudium wird mit dem 2. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen.

Im einzelnen sind die Lehrveranstaltungen der Anlage 1, aus der sich Umfang und Zuordnung der jeweiligen Veranstaltungen zu den 4 Studiensemestern des Hauptstudiums ergeben, zu besuchen. Die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen praktischen Lehrveranstaltungen regelt Anlage 2.

§ 4 Ausbildungsformen

Im Fachbereich Pharmazie der Humboldt-Universität zu Berlin erfolgt die Ausbildung der Studenten entsprechend der Approbationsordnung innerhalb von Vorlesungen, Praktika, Seminaren und Exkursionen.

§ 5 Leistungsnachweise

Die im Grund- und Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise (Bescheinigungen) sind in §6 der Approbationsordnung einschl. der dazugehörigen Anlagen (Anlage 1 Teil B und C, Anlage 2 Teil B und C) genannt.

¹⁾ Diese Ordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 5. Oktober 1993 angezeigt.

²⁾ Richtlinien des Rates vom 24.09.1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit des Apothekers (ABl. EG Nr. L 253/34)

Die Leistungsnachweise (Bescheinigungen) werden in schriftlicher Form erteilt.

Der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung bestimmt die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung des schriftlichen Nachweises.

Die Feststellung der regelmäßigen Teilnahme geschieht nach den in der Praktikumsordnung (Anlage 3) bekanntgegebenen Bestimmungen.

Für die Erteilung des schriftlichen Leistungsnachweises ist der im Praktikum und den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen behandelte bzw. evtl. in einem Gegenstandskatalog umrissene Lehrstoff Gegenstand der jeweiligen Prüfungen (bzw. Belege, Konsultationen, Klausuren usw.).

Die Modalitäten für Wiederholungsprüfungen legt die Praktikumsordnung (Anlage 3) fest.

Der Leiter der Lehrveranstaltung stellt sicher, daß die einzelnen Voraussetzungen der Erteilung des schriftlichen Nachweises eindeutig und so rechtzeitig festgelegt und allen Teilnehmern der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben werden, daß diese sich darauf einstellen und planmäßig auf den erfolgreichen Abschluß der Lehrveranstaltung hinarbeiten können.

Dies ist der Fall, wenn die Voraussetzungen zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekanntgegeben werden.

§ 6 Studieninhalte

Die Studieninhalte entsprechen den in Anlage 13 und 14 der Approbationsordnung zusammengestellten Themen. Sie umfassen im einzelnen den Lehrstoff der Lehrveranstaltungen, die innerhalb des Grund- und Hauptstudiums zu besuchen sind.

Die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des überfachlichen Studiums im Umfang von mindestens 6 SWS wird empfohlen.

§ 7 Änderungen der Studienordnung

Im Zuge einer Studienreform oder aus sonstigem Anlaß erfolgende Änderungen der Approbationsordnung oder hierzu ergehende Rechtsvorschriften machen eine Angleichung der vorliegenden Studienordnung notwendig. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Studienordnung und Approbationsordnung gelten die Bestimmungen der Approbationsordnung.

§ 8 Studienfachberatung

Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter beraten die Studenten im Verlauf ihres Studiums, insbesondere über die Einhaltung der Regelstudienzeit.

Für Studienbewerber und Studienanfänger wird eine gesonderte Studienberatung angeboten, die Studienvoraussetzungen, Studienablauf und Berufsbild des Apothekers zum Inhalt hat.

§ 9 Hochschulwechsel

Anträge auf Hochschulwechsel/ Fachrichtungswechsel an den Fachbereich Pharmazie der Humboldt-Universität zu Berlin werden entsprechend den Bestimmungen des BerlHG berücksichtigt.

Anträge sind an das Studentensekretariat der HUB zu richten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Ausbildungsplan

Institut für Pharmazie der Humboldt-Universität zu Berlin

Grundstudium

Vorlesungen

Einführung in das Studium der Pharmazie
Allgemeine und anorganische Chemie
Einführung in die anorganische Analytik
Grundlagen der Biologie für Pharmazeuten
Morphologie, Anatomie, Histologie und Pflanzen
Systematik der Arzneipflanzen, Mikroorganismen, Viren
Physik für Pharmazeuten
Grundlagen der Arzneiformenlehre
Organische Chemie
Einführung in die organische Analytik
Medizinische Mikrobiologie einschl. Hygiene
Grundlagen der physikalischen Chemie für Pharmazeuten
Einführung in die instrumentelle Analytik
Geschichte der Naturwissenschaften
Grundlagen der Biochemie
Arzneimittelkontrolle/Pharmazeutische Chemie

Seminare (nachweispflichtig)

Pharmazeutische und medizinische Terminologie	1 SWS
Mathematik für Pharmazeuten	2 SWS
Chemische Nomenklatur	1 SWS
Stereochemie	1 SWS

Praktika (nachweispflichtig)

Qualitative anorganische Analyse	16 SWS
Quantitative anorganische Analyse	10 SWS
Arzneiformenlehre	6 SWS
Bestimmungsübungen/Arzneipflanzenexkursion (nur im SS)	2 SWS
Pharmazeutische Biologie I (Morphologie, Anatomie)	4 SWS
Zytologische u. histochem. Grundlagen der Biologie - interdisziplinär -	2 SWS
Physikalische Übungen für Pharmazeuten	2 SWS

Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	2 SWS
Instrumentelle Analytik	13 SWS
Pharmazeutische Chemie I (organ.-chem. Arzneistoffe)	15 SWS
Mikrobiologie - interdisziplinär -	3 SWS

Hauptstudium

Vorlesungen

Pharmazeutische Chemie	
Grundlagen der Anatomie und Physiologie	
Pathophysiologie	
Grundlagen der klinischen Chemie	
Pharmazeutische Biologie	
Pharmakologie und Toxikologie	
Arzneiformenlehre	
Arzneimittelanalyse/Pharmazeutische Chemie	
Biopharmazie	
Grundlagen der Ernährungslehre	
Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	
Lehrveranstaltung nach eigener Wahl: Sozialpharmazie	

Seminare (nachweispflichtig)

Anforderungen des Arzneibuches an die Herstellung von Arzneiformen	1 SWS
Pharm.-technolog. und biopharm. Analysemethoden	1 SWS
Fertigarzneimittel - interdisziplinär	2 SWS

Praktika (nachweispflichtig)

Pharmazeutische Chemie II (Arzneibuchuntersuchungen)	14 SWS
Biochem. Untersuchungsmethoden - einschl. klin. Chemie - interdisziplinär -	10 SWS
Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	5 SWS
Kursus Physiologie	2 SWS
Pharmazeutische Chemie III (Toxikologie, Arzneimitteluntersuchungen)	14 SWS
Arzneiformenlehre II	16 SWS
Biopharmazie	9 SWS
Pharm. Biologie II (Drogenuntersuchungen)	3 SWS
Pharm. Biologie III (Phytochemische Methoden und Arzneibuchuntersuchungen)	8 SWS

Zugangsberechtigung für Praktika

Grundstudium

Praktikum

Qualitative anorganische Analyse
Quantitative anorganische Analyse
Physikalische Übungen
Physikal.-chem. Übungen
Pharmazeutische Biologie I
Zytolog., histochem. Grundlagen
der Biologie
Mikrobiologie

Arzneiformenlehre I

Instrumentelle Analytik

Pharmazeutische Chemie I

Zugangsberechtigung

Zulassung zum Pharmaziestudium
Qualitative anorganische Analyse
Mathematik für Pharmazeuten/Sem.
Mathematik für Pharmazeuten/Sem.
Zulassung zum Pharmaziestudium

Zulassung zum Pharmaziestudium
Pharm., med. Terminologie/Sem.
Mathematik für Pharmazeuten/Sem.
Qualitative anorganische Analyse
Quantitative anorganische Analyse
Physikalische Übungen
Physikal.-chem. Übungen
Arzneiformenlehre I
Arzneiformenlehre I
Chem. Nomenklatur/ Sem.
Stereochemie/Sem.

Hauptstudium

Pharmazeutische Chemie II
Kursus Physiologie

Biochem. Untersuchungsmethoden

Pharmakolog.-tox. Demo-Kurs

Arzneiformenlehre II

Pharmazeutische Chemie III

Biopharmazie

Pharmazeutische Biologie II

Pharmazeutische Biologie III

Zulassung zur 1. Pharm. Prüfung
Zulassung zur 1. Pharm. Prüfung
Pharmazeutische Chemie II *
Bestehen der 1. Pharm. Prüfung
Pharmazeutische Chemie II
Bestehen der 1. Pharm. Prüfung
Pharmazeutische Chemie II
Bestehen der 1. Pharm. Prüfung
Pharmazeutische Chemie II
Anforderungen des AB an die Herstellung
von Arzneiformen/Sem.
Pharmazeutisch-technologische und
biopharmazeutische
Analysenmethoden/ Sem.
Biochem. Untersuchungsmethoden
Pharmakolog.-tox. Demo-Kurs

Arzneiformenlehre II
Pharmazeutische Chemie III
Pharmazeutische Chemie II
Biochem. Untersuchungsmethoden
Bestehen der 1. Pharm. Prüfung
Pharmazeutische Chemie II

*als Zugangsvoraussetzung vorgesehen, z.Z. aus zeitlichen und räumlichen Gründen nicht möglich.

Rahmenordnung für Praktika vom

Präambel

Es wird darauf hingewiesen, daß alle Änderungen der Praktikumsordnung spätestens bis zum Ablauf der Einführungsveranstaltung bekanntzugeben sind.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Praktikumsordnung gilt für das Praktikum

.....
im WS/SS.....

§ 2 Zeitlicher Ablauf des Praktikums

(1) Das Praktikum erstreckt sich gem § 2 Abs. 2 (Anlage 1/2, Teil C) der Approbationsordnung für Apotheker vom 19.7.1989 über Semester und umfaßtStunden.

(2) Das Praktikum beginnt amund endet am.....

§ 3 Zulassung zum Praktikum

(1) Berechtigt zur Teilnahme am Praktikum sind gem § 9 Abs.1 BerLHG in Verbindung mit dem Fachbereichsrats-beschluß vom 01.09.1992 diejenigen Studenten, die die in Anlage 2 aufgeführten Studienleistungen nachweisen können.

(2) Das Praktikum unterliegt gem. § 9 Abs. 1 BerLHG Beschränkungen der Teilnehmerzahl. Die Teilnehmerzahl wird auf festgesetzt.
Freie Plätze im Praktikum können nur bis zumbesetzt werden.

(3) Voraussetzung zur Teilnahme am Praktikum sind regelmäßige ärztliche Kontrolluntersuchungen. Das Vorliegen einer Schwangerschaft ist dem Leiter des Praktikums umgehend mitzuteilen und schließt eine Teilnahme am Praktikum aus.

§ 4 Voraussetzung für die Scheinvergabe

Voraussetzung für die Scheinvergabe ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.

§ 5 Regelmäßige Teilnahme

Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn vom Praktikumssteilnehmer alle Praktikumsaufgaben richtig gelöst wurden.

§ 6 Erfolgreiche Teilnahme

Eine erfolgreiche Teilnahme am Praktikum liegt vor, wenn die Erfolgskontrollen erfolgreich absolviert sind. Als Erfolgskontrolle kommen in Betracht:

- Eine förmliche mündliche oder schriftliche Abschlußprüfung.
- Eine Zwischenprüfung, die parallel zum Praktikum nach Abschluß bestimmter Übungsabschnitte erfolgt.
- Eine Prüfung am Ende des Praktikums, ggf. in Form einer Beleganalyse.
- Eine Kombination der vorstehenden Möglichkeiten.

Förmliche mündliche Prüfungen sind möglichst in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen. Schriftliche Prüfungen gelten als bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der erreichbaren Punktzahl erzielt werden.

Gegenstand der Prüfung ist der im Praktikum und in den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen behandelte bzw. evtl. in einem Gegenstandskatalog umrissene Lehrstoff.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

- (1) Jede Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Der erste Wiederholungstermin der Abschlußprüfung wird innerhalb von 6 Wochen, der zweite Wiederholungstermin bis zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt.
- (3) Mündliche Wiederholungsprüfungen müssen in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt werden.
- (4) Ort und Zeit der Wiederholungsmöglichkeiten werden durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben.
- (5) Im Falle des Nichtbestehens der zweiten Wiederholungsprüfung kann das Praktikum einmal wiederholt werden. Der Umfang des zu wiederholenden Praktikums kann sich auf einzelne Abschnitte beschränken.

§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

Teilleistungen, die anderweitig, insbesondere an anderen Universitäten, erbracht worden sind, werden nicht anerkannt.

§ 9 Änderung der Rahmenordnung für Praktika

Änderungen der Approbationsordnung sowie hierzu ergehende Rechtsvorschriften machen eine Angleichung der Rahmenordnung für Praktika notwendig.

Des weiteren kann die Rahmenordnung, insbesondere die Anlage 2, bei Engpässen an Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung geändert werden.

